

**Satzung des
KINDERCHOR FRANKFURT AM MAIN IM HESSISCHEN RUNDfunk E. V.**

**§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1 Der Verein führt den Namen
Kinderchor Frankfurt am Main im Hessischen Rundfunk
mit dem Zusatz e. V.
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen.
- 1.5 Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen und konfessionellen Richtung oder ethnischen Zugehörigkeit.

**§ 2
Aufgaben, Zweck und Gemeinnützigkeit**

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur und der Erziehung.
- 2.2 Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs im Wege der Erarbeitung und Aufführung der klassischen, romantischen und zeitgenössischen Musik für Chor à capella und Werke für Chor und Instrumentalbegleitung/Orchester. Der Verein trägt Sorge, durch die stimmliche wie musikalische Ausbildung seiner Chormitglieder, die Partizipation an den geistigen und kulturellen Werten der Chormusik aus Vergangenheit und Gegenwart zu gewährleisten. Der Chor hat keinen professionellen Status. Ein Bestandteil der Arbeit des Chores liegt auf der Zusammenarbeit mit dem Hessischen Rundfunk in Form von Konzerten und Produktionen.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person, die dem Zweck der Körperschaft fremd ist, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4 Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen im Rahmen der Beschlüsse der Gremien des Vereins, der steuerlich zulässigen Höchstgrenze und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Eine Ehrenamtspauschale gemäß EStG kann geleistet werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder. Die aktive Mitgliedschaft ist eine ordentliche oder eine außerordentliche. Ordentliche Mitglieder sind die Sängerinnen und Sänger. Außerordentliche Mitglieder werden der künstlerische Leiter des Chores und die weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Förderndes Mitglied kann jede volljährige natürliche oder eine juristische Person werden.
- 3.2 Über den Antrag auf aktive Mitgliedschaft entscheidet die musikalische Leitung des Chores im Einvernehmen mit dem Vorstand. Über den Antrag auf fördernde Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag soll den Namen, das Geburtsdatum und die Anschrift des Antragstellers und ggf. dessen gesetzlichen Vertreters enthalten. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist mit der schriftlichen Erklärung verbunden, dass der Antragsteller Richtlinien und Satzung des Vereins anerkennt. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet
- 4.1.1 mit dem Tode des Mitglieds
 - 4.1.2 durch Austritt
 - 4.1.3 durch Streichung aus der Mitgliederliste
 - 4.1.4 durch Ausschluss aus dem Verein
- 4.2 Die Erklärung des Austritts durch ein Mitglied ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres (31.12.) schriftlich (nicht per E-Mail) an den Vorstand des Vereins zu richten.
- 4.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung von der Mitgliederliste ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4.4 Ein Ausschluss ist ebenfalls möglich, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereines erheblich schädigt oder satzungsgemäßen Verpflichtungen des Vereines nicht nachkommt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.
- 4.5 Die aktive Mitgliedschaft endet, wenn die musikalischen Voraussetzungen für die Mitarbeit im Chor nicht mehr gegeben sind. Hierüber entscheidet die Chorleitung im Einvernehmen mit dem Vorstand.

§ 5

Finanzen

- 5.1 Der Finanzbedarf des Vereins wird vornehmlich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Einnahmen aus Produktionen mit dem Hessischen Rundfunk und durch Einnahmen aus

Konzerten gedeckt. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

- 5.2 Der Vorstand ist für die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins verantwortlich und hat der Mitgliederversammlung über Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen.
- 5.3 Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung des Vereins beschließt. Die Beiträge werden jährlich per Lastschriftverfahren eingezogen; die Vereinbarung einer anderen Zahlungsweise ist möglich.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- 6.1 Der Vorstand
- 6.2 Die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - 7.1.1 dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer.
 - 7.1.2 dem nicht zu wählenden künstlerischen Leiter des Chores, der von dem geschäftsführenden Vorstand kooptiert wird.
- 7.2 Die unter § 7.1.1 genannten Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und geschäftsführend. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernehmen auf Beschluss der Vorstandschaft eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl der Vorstandschaft.
- 7.3 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes jeweils einzeln vertreten.
- 7.4 Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 7.5 Der geschäftsführende Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind.
- 7.6 Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.
- 7.7 Der geschäftsführende Vorstand hat ferner die Aufgaben:
 - 7.7.1 Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - 7.7.2 Einberufung der Mitgliederversammlung
 - 7.7.3 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- 7.7.4 Aufstellung eines Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes.
- 7.7.5 Abschluss von Verträgen mit dem Hessischen Rundfunk.
- 7.7.6 Abschluss von sonstigen Verträgen

§ 8

Zuständigkeit des Vorstandes

- 8.1 Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von ihrem Vertreter einberufen werden.
- 8.2 Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter die Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leitung der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet die Vorsitzende, bei deren Verhinderung ihr Stellvertreter.
- 8.3 Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 9

Amtszeit des Vorstandes

- 9.1 Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt
- 9.2 Wiederwahl ist zulässig.
- 9.3 Nach Ablauf ihrer Amtszeit üben die Vorstandsmitglieder ihre Vorstandstätigkeit bis zu einer gültigen Neuwahl des Vorstandes weiter aus.

§ 10

Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereines und setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vereines. Jedes anwesende Mitglied bzw. der anwesende gesetzliche Vertreter eines Mitgliedes hat eine Stimme.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe der
 - 10.2.1 Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung.
 - 10.2.2 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes gemäß dieser Satzung
 - 10.2.3 Wahl des Rechnungsprüfers
 - 10.2.4 Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes für die seit der letzten Mitgliederversammlung vergangenen Zeit
 - 10.2.5 Genehmigung des vom Vorstand ausgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstands
 - 10.2.6 Festsetzung der Höhe von Beiträgen und Umlagen

10.2.7 Wahl eines Ehrenvorsitzenden und Berufung von Ehrenmitgliedern

10.2.8 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11

Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung sollte im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für deren Einberufung und Durchführung die gleichen Bedingungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, ist einzuberufen
 - 11.1.1 wenn es der Vorstand aus wichtigem Grund beschließt
 - 11.1.2 wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
- 11.2 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Der Fristlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressenänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen des Mitgliedes ist eine Bringschuld des Mitgliedes.
- 11.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereines oder seinem Stellvertreter geleitet. Für die Durchführung der Vorstandswahl ist ein besonderer Wahlleiter sowie eine Wahlkommission der Mitgliederversammlung zu wählen.
- 11.4 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen. Die Beschlussfähigkeit ist vor Eintritt in die Tagesordnung vom Versammlungsleiter zu prüfen.
- 11.5 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorsieht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 11.6 Wahlen zum Vorstand sind grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen. Liegt jedoch nur ein Vorschlag für ein Vorstandsamt vor, so kann die Wahl – auf Antrag – offen durch Akklamation erfolgen.
- 11.7 Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes einzeln in direkter Wahl.
- 11.8 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Rechnungsprüfer

- 12.1 Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer sowie einen Ersatzrechnungsprüfer für die Dauer von jeweils zwei Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 12.2 Aufgabe des Rechnungsprüfers ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kasse des Vereins. Der Rechnungsprüfer erstattet der Mitgliederver-

sammlung Bericht über das Ergebnis seiner Prüfung und empfiehlt dieser gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes.

§ 13

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- 13.1 Der Vorstand verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- 13.2 Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
- Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlung
- ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine Weitergabe von Daten ist ohne Zustimmung des Vorstandes nicht zulässig.
- 13.3 Durch ihre Mitgliedschaft stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 14

Verbindung zum Hessischen Rundfunk

- 14.1 Der Verein stellt sicher, dass der Kinderchor Frankfurt dem Hessischen Rundfunk für Produktions- oder Mitschnitttermine und Konzerte mindestens im bisherigen Umfang zur Verfügung steht.
- 14.2 Der Verein trägt Sorge dafür, dass die Belegung der Proberäume, die vom Hessischen Rundfunk im Interesse des Satzungszweckes kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, mit der zuständigen Abteilung frühzeitig abgesprochen wird.

§ 15

Änderung der Satzung

- 15.1 Diese Satzung kann jederzeit von einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung abgeändert werden. Bei der Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
- 15.2 Satzungsänderungen bedürfen zur Wirksamkeit der Eintragung im Vereinsregister.

§ 16

Auflösung des Vereins

- 16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Im

Falle der Auflösung sind die bisherigen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder Liquidatoren.

- 16.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Förderung der Kunst und Kultur und Erziehung in Form der musikalischen Kinder- und Jugendarbeit, zu verwenden hat.

§ 17

Inkrafttreten der Satzung

- 17.1 Die Satzung tritt am Tage nach der Eintragung in das Vereinsregister beim AG Frankfurt am Main in Kraft.
- 17.2 Sofern das Registergericht Teile der Satzung beanstandet, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.

* * *